

## **Artenschutzrechtliche Prüfung**

Zum Vorhaben

### **„Bebauungsplan Nr.3038, Dresden – Seidnitz/Tolkewitz, Wohnstandort Kipsdorfer Straße/Weesensteiner Straße (Dresden, Sachsen)“**

**Endbericht**



**Erstellt im Auftrag von:**

Landeshauptstadt Dresden  
GB 7 / Umweltamt / Stadtökologie  
Grunaer Straße 2  
01069 Dresden

**Bearbeitet von:**

Landschaftsökologie Moritz  
Brösgen 8  
01731 Kreischa OT Brösgen

**Stand:**

13. November 2020

---

**Inhaltsverzeichnis**

|        |  |    |
|--------|--|----|
| 1.     | Vorhaben .....   | 1  |
| 1.1.   | Veranlassung .....   | 1  |
| 1.2.   | Allgemeine Lage und Abgrenzung des Gebietes .....                | 1  |
| 2.     | Grundlagen und Planungen .....                                   | 2  |
| 2.1.   | Rechtliche Grundlagen .....                                      | 2  |
| 2.2.   | Ablauf zur Prüfung des Artenschutzes .....                       | 3  |
| 3.     | Untersuchungsumfang .....  | 4  |
| 4.     | Methodik .....   | 5  |
| 4.1.   | Erfassung von Fledermäusen – Ein- und Ausflugbeobachtungen ..... | 5  |
| 4.2.   | Gebäudekontrolle .....   | 6  |
| 4.3.   | Gehölzkontrolle .....  | 6  |
| 4.4.   | Erfassung weiterer relevanter Arten .....                        | 6  |
| 5.     | Ergebnisse .....   | 6  |
| 5.1.   | Erfassung Fledermäuse .....                                      | 6  |
| 5.2.   | Gebäudekontrolle .....   | 7  |
| 5.3.   | Gehölzkontrolle .....  | 12 |
| 5.4.   | Erfassung weiterer relevanter Arten .....                        | 12 |
| 6.     | Prüfung der Beeinträchtigung .....                               | 13 |
| 6.1.   | Fledermäuse .....  | 13 |
| 6.2.   | Vögel .....  | 15 |
| 6.2.1. | Gehölzgebunden brütende Vogelarten .....                         | 15 |
| 6.2.2. | Gebäudegebunden brütende Vogelarten .....                        | 16 |
| 6.3.   | Eremit .....   | 17 |
| 6.4.   | Allgemeine Maßnahmen .....                                       | 19 |
| 7.     | Maßnahmenplanung .....   | 19 |
| 7.1.   | Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen .....                           | 19 |
| 7.1.1. | Bauzeitenregelung und Baufeldfreimachung .....                   | 19 |
| 7.1.2. | Ökologische Bau- und Fällbegleitung .....                        | 19 |
| 7.1.3. | Ausgleichsmaßnahme Gebäudearbeiten .....                         | 20 |
| 7.1.4. | Ausgleichsmaßnahme Gehölzrodungen .....                          | 21 |
| 7.1.5. | Schaffung neuer Strukturen .....                                 | 21 |
| 7.2.   | Allgemeine Maßnahmen .....                                       | 21 |
| 7.2.1. | Kollisionen an Glasflächen vermeiden .....                       | 21 |
| 7.2.2. | Naturverträgliche Beleuchtung .....                              | 22 |
| 8.     | Prüfung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen .....         | 23 |
| 9.     | Quellenverzeichnis .....   | 24 |

|       |                                       |    |
|-------|---------------------------------------|----|
| 9.1.  | Literatur .....                       | 24 |
| 9.2.  | Gesetze, Verordnungen, Sonstige ..... | 24 |
| 10.   | Anhang .....                          | 24 |
| 10.1. | Karte 1 – Erfassungsergebnisse .....  | 24 |

**Tabellenverzeichnis**

|            |   |   |
|------------|---|---|
| Tabelle 1: | Termine zur Erfassung der Fledermäuse ..... | 5 |
| Tabelle 2: | Ergebnisse der Fledermauserfassung .....    | 7 |

**Fotodokumentation**

|          |   |    |
|----------|---|----|
| Foto 1:  | Holzschuppen.....   | 1  |
| Foto 2:  | Pflanzenhalle.....  | 1  |
| Foto 3:  | Lagerhalle.....   | 2  |
| Foto 4:  | Laborgebäude .....  | 2  |
| Foto 5:  | Freifläche mit Gewächshaus .....  | 2  |
| Foto 6:  | Wohnhaus.....   | 2  |
| Foto 7:  | Nordfassade der Cafeteria mit Rissen im Mauerwerk .....                 | 8  |
| Foto 8:  | Holzverkleidung am Verwaltungsgebäude .....                             | 8  |
| Foto 9:  | Ostseite des Holzschuppens (BW02) .....                                 | 8  |
| Foto 10: | Westseite des Holzschuppens (BW02) .....                                | 8  |
| Foto 11: | Blick auf die Lagerhalle (BW03) .....                                   | 9  |
| Foto 12: | Holzverkleidung am BW03.....  | 9  |
| Foto 13: | Blick auf den südlichen Teil der Lagerhalle (BW04) .....                | 9  |
| Foto 14: | Ausbrüche in der Verblendung am BW04 .....                              | 9  |
| Foto 15: | Südgiebel des Laborgebäudes (BW05) .....                                | 10 |
| Foto 16: | Holzverschalung hinter der Dachrinne am BW05 .....                      | 10 |
| Foto 17: | Heizhaus (BW06).....  | 10 |
| Foto 18: | Südfassade des Labors (BW07) .....                                      | 11 |
| Foto 19: | Spalten zwischen den Platten am BW07 .....                              | 11 |
| Foto 20: | Wohnhaus (BW08) - Ostseite.....   | 11 |
| Foto 21: | Wohnhaus (BW08) - Westseite.....  | 11 |
| Foto 22: | Fassade des Verwaltungsgebäudes (BW09) .....                            | 12 |
| Foto 23: | Nest der Ringeltaube im östlichen Untersuchungsgebiet .....             | 13 |
| Foto 24: | Steinhaufen im östlichen Untersuchungsgebiet .....                      | 13 |
| Foto 25: | sandige Bereiche im Gewächshaus im westlichen Untersuchungsgebiet ..... | 13 |
| Foto 26: | Totholzhaufen .....   | 13 |

## 1. Vorhaben

### 1.1. Veranlassung

Die Stadt Dresden plant die Entwicklung eines Wohngebietes mit hohem Grünanteil sowie die Herstellung der technischen und verkehrlichen Infrastruktur. Darüber hinaus sollen Gemeinbedarfsflächen, Wegeverbindungen sowie die Herstellung eines kleinen Stadtteilparks auf den Flurstücken 104/15, 104/17 und 104/18 der Gemarkung Tolkewitz baurechtlich gesichert werden. Es ist angedacht, ein Gewächshaus als „Grünes Klassenzimmer“ o. ä. zu erhalten. Um im Zuge dieser Arbeiten den Schutz gebäude- bzw. gehölbewohnender Fledermausarten zu gewährleisten, sind im Vorfeld Untersuchungen zur Erfassung tatsächlicher Vorkommen geschützter Arten erforderlich. Die Ergebnisse der Kartierung und mögliche Beeinträchtigungen sowie geeignete Maßnahmen zum Schutz der vorkommenden Arten sind im vorliegenden Gutachten dargestellt.

### 1.2. Allgemeine Lage und Abgrenzung des Gebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt im Osten von Dresden zwischen Kipsdorfer Straße im Norden, Weesensteiner Straße im Westen und der Freien evangelischen Schule im Süden (vgl. Karte 1) und umfasst die Flurstücke 104/15 bis 104/18, 105/7 und 105/8 sowie 125/3, 126, 127 und 128. Im Osten grenzt das Gelände an ein Wohngebiet an. Auf dem Gelände befinden sich mehrere Gewächshäuser aus Glas und Metall sowie verschiedene feste Gebäude wie Labor, Verwaltung, Lagerhallen oder Wohnhäuser (vgl. Karte 1). Zu Beginn der Kartierungen waren die Gärtnerei Schrön (Gebäude 8 und 9, und einige Gewächshäuser) sowie die Elsner pac Vertriebsgesellschaft mbH (Gebäude 1 bis 7 und zahlreiche Gewächshäuser) ansässig. Alle Gebäude waren in Nutzung, wobei die Elsner pac Vertriebsgesellschaft im Umzug begriffen ist und nach und nach Gebäude beräumt. Im gesamten Untersuchungsgebiet befinden sich einzelne Altbäume (vgl. Karte 1). (vgl. Fotos 1 bis 6).

Auf dem Flurstück 104/16 befindet sich bereits ein Turnhallenneubau des Neubauprojektes 32. Oberschule und Gymnasium Dresden Tolkewitz mit mehreren Freisportanlagen. Diese wurden im Rahmen des vorliegenden Gutachtens nicht noch einmal explizit auf eine Besiedlung durch geschützte Arten untersucht.



Foto 1: Holzschuppen



Foto 2: Pflanzenhalle



Foto 3: Lagerhalle



Foto 4: Laborgebäude



Foto 5: Freifläche mit Gewächshaus



Foto 6: Wohnhaus

## 2. Grundlagen und Planungen

### 2.1. Rechtliche Grundlagen

Neben dem allgemeinen Artenschutz muss bei Vorhaben und Planungen stets auch der Aspekt des speziellen Artenschutzes betrachtet werden, um die naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens erreichen zu können. Die Grundlage für den speziellen Artenschutz bildet zunächst der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Nach § 44

(1) ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (nachfolgend als „**Tötungsverbot**“ bezeichnet)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (nachfolgend als „**Störungsverbot**“ bezeichnet),

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (nachfolgend als „**Schädigungsverbot**“ bezeichnet).

Im Bundesnaturschutzgesetz wird klar definiert, welche Arten als besonders und welche als streng geschützt gelten. Diese Definitionen werden nachfolgend aufgeführt.

Als besonders geschützt (§ 7 Abs. 2, Nr. 13 BNatSchG) gelten,

- „Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97...aufgeführt sind“ (EG-Artenschutzverordnung),
- „Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind“ (FFH-Richtlinie),
- „europäische Vogelarten“ (Vogelschutzrichtlinie)
- „Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind“ (Bundesartenschutzverordnung).

Als streng geschützt (§ 7 Abs. 2, Nr. 14 BNatSchG) gelten Arten, die

- „in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97“ (EG-Artenschutzverordnung),
- „in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG“ (FFH-Richtlinie),
- „in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2“ (Bundesartenschutzverordnung) geführt sind.

Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die heimischen **europäischen Vogelarten** gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

## 2.2. Ablauf zur Prüfung des Artenschutzes

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat zur Vereinheitlichung der des Prüfverfahrens eine Handlungsempfehlung veröffentlicht (SMUL 2020). Dieses als „Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes“ bezeichnete Dokument kommt im vorliegenden Gutachten zur Anwendung. Hierzu ist es notwendig, die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bearbeiten.

1. Relevanzprüfung: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums durch Bestandsaufnahme oder worst-case-Betrachtung,
2. Prüfung der Beeinträchtigung – Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggfs. funktionserhaltenden Ausgleichs-(CEF) Maßnahmen (z. B. Umsiedlung) Verbotstatbestände erfüllt sind,
3. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG soweit dies erforderlich ist.

### 3. Untersuchungsumfang

Folgende Untersuchungen wurden durch den Auftraggeber vorgegeben:

#### 1. Bestandsaufnahme/Bearbeitungsrahmen

- Erfassung von Fledermaussommerquartieren an und in Gebäuden sowie an Bäumen in den Monaten Mai bis Juli mittels 3 Detektorbegehungen zum abendlichen Ausflug und 3 Detektorbegehungen zur morgendlichen Schwärmphase bei geeigneter Witterung
- Durchführung von 2 jeweils 1,5-stündigen Detektorbegehungen im Oktober/November zur Ermittlung der Balzaktivität und Kartierung von Zwischen- und Winterquartieren
- 1-malige Präsenzkontrolle zur Erfassung geeigneter Strukturen für geschützte Arten/Artengruppen

**2. Prüfung der Betroffenheit** – Eingrenzung der vom Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme; Festlegung der betroffenen europarechtlich geschützten Arten

**3. Prüfung der Beeinträchtigung** – Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggfs. Funktionserhaltenden Ausgleichs (CEF) -maßnahmen (z.B. Umsiedlung) Verbotstatbestände erfüllt sind.

**4. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen** für eine Ausnahme entsprechend §45 Abs. 7 BNatSchG:

- Prüfung, ob Vorliegen zwingender Gründe
- Alternativen Prüfung
- Prüfung der Wahrung des günstigsten Erhaltungszustandes der Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet (Arten des Anhang IV FFHRL)
- Erhaltungszustand der Population einer Art darf sich nicht verschlechtern (Europäische Vogelarten)

#### 5. Vorschläge zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

## 4. Methodik

### 4.1. Erfassung von Fledermäusen – Ein- und Ausflugbeobachtungen

Das Hauptaugenmerk der Fledermauserfassung im Gebiet lag darin, potenziell geeignete Quartierstrukturen aufzufinden und auf einen möglichen Besatz zu prüfen. Da es sich bei Fledermäusen um nachtaktive Tiere handelt, die ohne den Einsatz zusätzlicher Hilfsmittel nur schwer zu erfassen sind und deren Quartiere noch dazu meist verborgen in Spalten und Fugen bzw. Höhlungen aller erdenklichen Strukturen wie beispielsweise in Rissen vom Mauerwerk, unter Putzblasen, zwischen Dachbalken, unter der Attika oder Fensterbrettern liegen, werden neben der direkten Suche (vgl. Kap. 4.2 – Gebäudekontrolle) zusätzlich abendliche Aus- und morgendliche Einflugbeobachtungen durchgeführt.

#### Ein- bzw. Ausflugbeobachtungen

Die abendlichen Begehungen beginnen etwa eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang und enden etwa 1 Stunde nach Sonnenuntergang. Die morgendlichen Begehungen starten etwa 1,5 Stunden vor Sonnenaufgang und enden mit diesem. Das seichte Licht der Dämmerungsphasen ermöglicht es, ein- bzw. ausfliegende Fledermäuse zu erkennen. Um eine Artzuordnung durchführen zu können, wird dabei ein Fledermausdetektor der Firma elekon (Batlogger M) eingesetzt. Die Rufe aller ein- bzw. ausfliegenden, aber auch überfliegender oder nahrungssuchender Fledermäuse werden in Echtzeit aufgenommen. So kann später eine Analyse der erhaltenen Fledermausrufe händisch unter Zuhilfenahme spezieller Software (BatExplorer 2.1.5.0) soweit möglich bis auf Artniveau erfolgen. Zur Unterstützung wird Fachliteratur zur Rufanalyse herangezogen (Skiba 2009, Arthur & Lemaire 2009, Pfalzer 2002).

Die Begehungen zur Erfassung der Fledermäuse fanden an den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Terminen statt.

Tabelle 1: Termine zur Erfassung der Fledermäuse

| Datum      | Temperatur [°C] | Windstärke [Bft] | Bewölkung [%] | Niederschlag | Bemerkung                      |
|------------|-----------------|------------------|---------------|--------------|--------------------------------|
| 28.05.2020 | 7 bis 8         | 1                | 50            | -            | morgendliche Detektorerfassung |
| 28.05.2020 | 19 bis 17       | 0 bis 1          | 80            | -            | abendliche Detektorerfassung   |
| 29.06.2020 | 20 bis 18       | 0 bis 1          | 10            | -            | abendliche Detektorerfassung   |
| 03.07.2020 | 15 bis 16       | 0 bis 1          | 80            | -            | morgendliche Detektorerfassung |
| 30.07.2020 | 15 bis 16       | 0 bis 1          | 0             | -            | morgendliche Detektorerfassung |
| 30.07.2020 | 22 bis 20       | 0 bis 1          | 0             | -            | abendliche Detektorerfassung   |
| 22.10.2020 | 15 bis 14       | 1 bis 2          | 20            | -            | Detektorerfassung Balzzeit     |
| 04.11.2020 | 11 bis 10       | 0 bis 1          | 20            | -            | Detektorerfassung Balzzeit     |

## **4.2. Gebäudekontrolle**

Die Kontrolle der Innenräume fand am 20.04.2020 statt. Dabei wurden alle begehbaren Bereiche auf mögliche Hinweise eines Besatzes durch geschützte Arten untersucht. Dabei kamen insbesondere Taschenlampe, Endoskop-Kamera, beleuchtetes Spiegelset und Fernglas zum Einsatz. Hinweise auf aktuellen oder ehemaligen Besatz durch Fledermäuse sind beispielsweise Kot- und/oder Urinspuren an bzw. unterhalb geeigneter Ein- und Ausflüge bzw. unterhalb geeigneter Hang- oder Fraßplätze, Fettablagerungen zumeist an traditionell genutzten Hangplätzen, Fraßreste wie beispielsweise Flügelfalter unterhalb geeigneter Fraßplätze aber natürlich bei aktuellen Besatz auch Lautäußerungen oder direkte Sichtkontakte von Individuen.

Strukturen, die nicht vollständig eingesehen werden können, werden im Rahmen der abendliche Aus- bzw. morgendliche Einflugbeobachtungen nochmal genauer betrachtet (vgl. Erfassung Fledermäuse – Ein- und Ausflugbeobachtungen).

## **4.3. Gehölzkontrolle**

Im Rahmen der Gehölzkontrolle am 20.04.2020 wurden potenziell als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte geeigneten Strukturen, wie beispielsweise Höhlungen, Ausfaltungen, Risse oder abstehende Rinde an Gehölzen aufgenommen. Sofern diese zugänglich sind, finden direkte Besatzkontrollen statt. Andernfalls werden auch in diesen Bereichen abendliche Aus- bzw. morgendliche Einflugbeobachtungen (vgl. Erfassung Fledermäuse – Ein- und Ausflugbeobachtungen) durchgeführt.

## **4.4. Erfassung weiterer relevanter Arten**

Im Rahmen der Begehungen wurde auf das mögliche Vorkommen weiterer Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bzw. Vogelarten geachtet.

# **5. Ergebnisse**

## **5.1. Erfassung Fledermäuse**

Im Rahmen der abendlichen Ausflug- und morgendlichen Einflugbeobachtungen wurden die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Fledermausarten im Gebiet nachgewiesen. Am Verwaltungsgebäude (BW01) wurde mehrfach eine einzelne ein- bzw. ausfliegende Mückenfledermaus beobachtet. Im Holzschuppen (BW02) daneben wurde Fledermauskot einer großen Fledermausart vorgefunden (vgl. Karte 1). Dabei könnte es sich um Kot des Großen Abendseglers, der Breitflügelfledermaus oder des Großen Mausohrs handeln. Da es sich um ein einzelnes und altes Kotpellet handelte, ist eine weitere Bestimmung im Labor nicht zielführend.

Tabelle 2: Ergebnisse der Fledermauserfassung

| Deutscher Artname  | Wissenschaftlicher Artname       | RL SN | RL D | FFH | BNatSchG | Nachweis |
|--------------------|----------------------------------|-------|------|-----|----------|----------|
| Großer Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i>          | V     | V    | IV  | §§       | D        |
| Mückenfledermaus   | <i>Pipistrellus pygmaeus</i>     | *     | V    | IV  | §§       | D, Q     |
| Zwergfledermaus    | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | V     | *    | IV  | §§       | D        |

| Legende                              |    |                                 |    |
|--------------------------------------|----|---------------------------------|----|
| RL SN - Rote Liste Sachsen           | *  | Ungefährdet                     |    |
|                                      | 0  | Ausgestorben o. verschollen     | 1  |
|                                      | 2  | Stark gefährdet                 | 3  |
|                                      | R  | Extrem selten                   | V  |
| RL D - Rote Liste Deutschland        | *  | Ungefährdet                     |    |
|                                      | 0  | Ausgestorben o. verschollen     | 1  |
|                                      | 2  | Stark gefährdet                 | 3  |
|                                      | G  | Gefährdung unbekanntes Ausmaßes | R  |
|                                      | V  | Vorwarnliste                    | D  |
| FFH – Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie | II | Arten des Anhang II             | IV |
| BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz   | §  | besonders geschützt             | §§ |
| Nachweis                             | D  | Detektor/Batlogger              | Q  |

Während der abendlichen Ausflug- bzw. morgendlichen Einflugbeobachtungen wurden zudem um die Gebäude jagende Zwerg- und Mückenfledermäuse detektiert. Insbesondere im Bereich alter Blumen- und Staudenbeete hielten sich zahlreiche Insekten auf, die Fledermäuse zur Jagd anlockten.

Ende Oktober wurde eine Zwergfledermaus im Balzflug in der Nähe des Verwaltungsgebäudes BW01 beobachtet. Auch eine Mückenfledermaus balzte an diesem Abend im Untersuchungsgebiet, in der Nähe des Wohnhauses BW08. Da sich beide Tiere im Flug befanden, konnte kein konkretes Balzquartier nachgewiesen werden, allerdings bieten beide Gebäude generell geeignete Hangplatzstrukturen (vgl. nachfolgendes Kapitel) und werden in der Karte 1 als potentielle Balzquartiere dargestellt.

## 5.2. Gebäudekontrolle

Im Untersuchungsgebiet befinden sich (ausgenommen des Turnhallenneubaus auf Flurstück 104/16) insgesamt 9 Gebäude sowie zahlreiche Gewächshäuser. Letztere weisen aufgrund der Bauweise aus Glas und Metall keinerlei Eignung zur Nutzung als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte für Fledermäuse auf. Eine Nutzung der nachfolgend beschriebenen Strukturen als Winterquartier ist auszuschließen, da diese sich ausschließlich an den Außenfassaden oder in sehr offenen, zugigen Innenräumen befinden und daher nicht frostfrei sind.

### Verwaltungsgebäude (BW01)

Der Gebäudekomplex besteht aus einem Verwaltungsgebäude sowie der Cafeteria. Am Gebäude der Cafeteria befinden sich hinter der Dachrinne Risse im Mauerwerk. Das Verwaltungsgebäude weist eine Holzverkleidung zwischen Dachrinne und Wand auf (vgl. Fotos 7 & 8). Beide Strukturen können geeignete Lebensstätten für Fledermäuse bieten. An der Nordfassade der Cafeteria wurde mehrfach eine ein- bzw. ausfliegende Mückenfledermaus beobachtet. Da nur ein Einzeltier gesehen wurde, wird von einem Sommerquartier eines Einzeltiers der Art und nicht von einem kopfstarken Wochenstubenquartier ausgegangen.



Foto 7: Nordfassade der Cafeteria mit Rissen im Mauerwerk



Foto 8: Holzverkleidung am Verwaltungsgebäude

### Holzschuppen (BW02)

Gegenüber des Verwaltungsgebäudes befindet sich ein komplett mit Holz verkleidetes Gebäude. Zwischen den einzelnen Holzlatten befinden sich Spalten, welche Fledermäusen als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte dienen können (vgl. Fotos 9 und 10). Im Inneren wurde auf einer Treppe ein einzelnes Kotpellet einer großen Fledermausart vorgefunden. Dabei kann es sich bspw. um Kot von Abendsegler, Breitflügelfledermaus oder aber auch des Großen Mausohrs handeln. Es handelte sich um bereits ausgetrockneten, alten Kot. Daher wird von einem ehemaligen Einzelhangplatz ausgegangen.



Foto 9: Ostseite des Holzschuppens (BW02)



Foto 10: Westseite des Holzschuppens (BW02)

### Lagerhalle (BW03)

Die Unterseite des Daches weist eine Holzverkleidung auf. Zwischen den einzelnen Holzlatten befinden sich Spalten, welche Fledermäusen als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte dienen können (vgl. Fotos 11 und 12). Während der Ein- bzw. Ausflugsbeobachtungen wurden keine Fledermäuse am Gebäude festgestellt.



Foto 11: Blick auf die Lagerhalle (BW03)



Foto 12: Holzverkleidung am BW03

### Lagerhalle (BW04)

Im zentralen Untersuchungsgebiet befindet sich eine große Lagerhalle (BW04) mit mehreren Abteilungen. In der Verblendung unter dem Dach befinden sich mehrere Ausbrüche, durch welche Fledermäuse ins Innere gelangen können (vgl. Fotos 13 & 14). Jedoch bietet der Innenraum keine geeigneten Hangplätze.



Foto 13: Blick auf den südlichen Teil der Lagerhalle (BW04)



Foto 14: Ausbrüche in der Verblendung am BW04

### Labor (BW05)

Die Unterseite des Daches weist eine Holzverkleidung auf. Zwischen den einzelnen Holzlatten befinden sich Spalten, welche Fledermäusen als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte dienen können (vgl. Fotos 15 & 16). Während der Ein- bzw. Ausflugsbeobachtungen wurden keine Fledermäuse am Gebäude festgestellt.



Foto 15: Südgiebel des Laborgebäudes (BW05)



Foto 16: Holzverschalung hinter der Dachrinne am BW05

### Heizhaus (BW06)

Das Heizhaus (BW06) im Osten des Untersuchungsgebietes ähnelt einem Plattenbau. Im Dachbereich umläuft eine große Attika das komplette Gebäude. Die offenen Fugen sowie der Spalt hinter der Attika bieten Fledermäusen geeignete Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten (vgl. Foto 17). Während der Ein- und Ausflugbeobachtungen wurden keine Fledermäuse am Gebäude nachgewiesen.



Foto 17: Heizhaus (BW06)

### Labor (BW07)

Das Labor (BW07) befindet sich ebenfalls im östlichen Untersuchungsgebiet. Das Gebäude wurde mit Platten verkleidet, zwischen denen sich teilweise Spalten gebildet haben. Diese sowie die Rolladenkästen können Fledermäusen geeignete Lebensstätten bieten (vgl. Fotos 18 & 19). Während der Ein- und Ausflugbeobachtungen wurden keine Fledermäuse am Gebäude nachgewiesen. Der westliche Bereich des Gebäudes ist komplett mit Wildem Wein zugewachsen.



Foto 18: Südfassade des Labors (BW07)



Foto 19: Spalten zwischen den Platten am BW07

### Wohnhaus (BW08)

Im Osten des Untersuchungsgebietes befindet sich ein ehemaliges Wohnhaus. Dieses war bis Sommer 2020 bewohnt und steht seitdem leer. Hinter der Dachrinne zeigen sich deutliche Ausplatzungen am Mauerwerk (vgl. Fotos 20 & 21). Diese können Fledermäusen geeignete Lebensstätten bieten. Während der Ein- und Ausflugbeobachtungen flogen Zwergfledermäuse das Gebäude an, ein direkter Ein- oder Ausflug wurde hingegen nicht beobachtet.



Foto 20: Wohnhaus (BW08) - Ostseite



Foto 21: Wohnhaus (BW08) - Westseite

### Verwaltungsgebäude (BW09)

An das Wohnhaus (BW08) schließt sich ein Verwaltungsgebäude (BW09) an. Dieses ist komplett mit Wildem Wein überwachsen und bietet daher keine geeigneten Einflugbereiche (vgl. Foto 22). Zwischen den beiden Gebäuden befindet sich ein offener Schuppen. Dieser weist keine Eignung als Quartier für Fledermäuse auf.



Foto 22: Fassade des Verwaltungsgebäudes (BW09)

### **5.3. Gehölzkontrolle**

Im Untersuchungsgebiet wurden keine für Fledermäuse geeigneten Habitatbäume nachgewiesen, da alle Altbäume stark mit Efeu umrankt waren und ein freier Anflug daher nicht möglich ist. Jedoch können die vorhandenen Altbäume (vgl. Karte 1) potenzielle Lebensstätten für den Eremiten bieten. Höchstens 15% der Imagines erblicken jemals Tageslicht, da sich die Entwicklung vollständig in den Höhlen lebender Bäume vollzieht (STEGNER 2004). Ohne invasive Erfassungsmethoden kann ein Vorkommen der Art im Gebiet nicht ausgeschlossen werden, zumal wie uns im Verbreitungsgebiet des Eremiten befinden.

### **5.4. Erfassung weiterer relevanter Arten**

Folgende Arten wurden während der Begehungen im Untersuchungsgebiet als Beibeobachtungen aufgenommen:

- Amsel, Bachstelze, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Ringeltaube

Am Laborgebäude (BW07) befindet sich innerhalb des Wilden Weins ein Nest der Amsel. Laut Aussagen der Mitarbeiter vor Ort brütet eine Bachstelze regelmäßig im Gewächshaus südlich der Lagerhalle (BW04). Ein Nistplatz des Hausrotschwanzes befindet sich in einer großen Halle im westlichen Untersuchungsgebiet. Kohlmeisen wurden nahrungssuchend im Untersuchungsgebiet beobachtet. Ein

Nest der Ringeltaube befindet sich auf einem der Bäume an der östlichen Grenze des Untersuchungsgebietes (vgl. Foto 23). Diese Ergebnisse sind in der Karte 1 dargestellt.

Die offenen Rabatten und Anpflanzungen bieten geeignete Strukturen für Reptilien, wie die Zauneidechse (vgl. Fotos 24 bis 26). Während der Vor-Ort-Begehungen wurden jedoch keine Individuen der Art nachgewiesen.



Foto 23: Nest der Ringeltaube im östlichen Untersuchungsgebiet



Foto 24: Steinhaufen im östlichen Untersuchungsgebiet



Foto 25: sandige Bereiche im Gewächshaus im westlichen Untersuchungsgebiet



Foto 26: Totholzhaufen

Die Artengruppe der Vögel sowie der Eremit werden nachfolgend mit betrachtet.

## 6. Prüfung der Beeinträchtigung

### 6.1. Fledermäuse

#### Habitatansprüche und Artcharakteristika

Fledermäuse nutzen, meist artspezifisch, verschiedene Strukturen an Gehölzen aber auch an Bauwerken als Quartierlebensraum. Auf dem Speiseplan stehen hauptsächlich Insekten und Spinnen.

### Verbreitung der Arten in Sachsen

Ein Großteil der in Sachsen gemeldeten Fledermausarten ist flächendeckend verbreitet, kommt allerdings in unterschiedlicher Dichte vor. Ausnahmen bilden Arten wie beispielsweise die Kleine Hufeisennase oder die Nordfledermaus, deren Verbreitung deutliche Grenzen aufweisen. Alle Fledermausarten sind streng geschützt (BNatSchG) und werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt.

### Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes

Im Zuge der Untersuchungen wurden am Verwaltungsgebäude (BW01) ein Sommerquartier der Mückenfledermaus und am Holzschuppen (BW02) ein Einzelquartier einer großen Fledermausart nachgewiesen (vgl. Karte 1). Zudem wurden im direkten Umfeld von Gebäude (BW01) und Gebäude (BW08) je eine balzende Zwerg- bzw. Mückenfledermaus festgestellt. Durch das reichliche Blütenangebot auf dem Gelände der Gärtnereien werden zahlreiche Insekten angezogen, welche Fledermäusen als Nahrungsgrundlage dienen. Regelmäßig wurden über den Pflanzen jagende Mücken- und Zwergfledermäuse beobachtet.

### Prognose und Bewertung möglicher Verbotstatbestände

#### **Tötungsverbot**

An zwei Gebäuden auf dem Gelände wurden Fledermausquartiere nachgewiesen (Verwaltungsgebäude BW01 und Holzschuppen BW02) weitere fünf Gebäude (Lagerhalle BW03, Labor BW05, Heizhaus BW06, Labor BW07, Wohnhaus BW08) weisen Strukturen auf, welche Fledermäusen als Lebensstätte dienen können. Die aktuelle Planung sieht den Abriss der Gebäude im Untersuchungsgebiet vor. Daher ist eine baubedingte Tötung von Fledermäusen ohne die Beachtung von Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen. Folgende Maßnahmen müssen bei der Umsetzung Beachtung finden, um den Tatbestand der Tötung zu vermeiden:

- Bauzeitenregelung bzw. Baufeldfreimachung
- Ökologische Baubegleitung

#### **Störungsverbot**

Durch die Aufgabe der Gärtnereibetriebe am Standort entfallen auch die Bepflanzungen. Dadurch werden kaum noch Insekten angezogen und das reichliche Nahrungsangebot für Fledermäuse geht verloren. Um den Verlust des Nahrungshabitates auszugleichen, müssen nachfolgend aufgeführte Maßnahmen Beachtung finden. Weiterhin :

- Schaffung neuer Strukturen
  - Naturverträgliche Beleuchtung
-

## Schädigungsverbot

Da der Abriss der Gebäude im Untersuchungsgebiet geplant ist, werden nachweislich genutzte Lebensstätten von Mückenfledermäusen sowie einer großen Fledermausart geschädigt. Folgende Maßnahmen müssen daher Beachtung finden:

- Ausgleichsmaßnahmen Gebäudearbeiten

Ergeben sich im Rahmen der Baubegleitung Hinweise auf weitere aktuell oder ehemals genutzte Quartiere, müssen Maßnahmen zum Erhalt der Struktur oder geeignete Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit einem Fachgutachter erörtert werden.

## 6.2. Vögel

### 6.2.1. Gehölzgebunden brütende Vogelarten

#### Habitatansprüche und Artcharakteristika

Zu den gehölzgebunden brütenden Vogelarten werden alle Arten gezählt die ihre Nester in, auf oder direkt unterhalb von Gehölzstrukturen wie Bäumen oder Hecken errichten aber auch die Nistkästen an Gehölzen aufgesucht haben. Im vorliegenden Gutachten zählt dazu vorerst die Ringeltaube, die als Beibeobachtung mit aufgenommen wurde. Ein Vorkommen weiterer Hecken- oder Gebüschbrüter kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von Baumhöhlenbrütern ist ausgeschlossen, da keine zugänglichen Baumhöhlen im Gebiet festgestellt wurden.

#### Verbreitung der Arten in Sachsen

Die Ringeltaube zählt zu den häufigen Brutvogelarten die sowohl Sachsen- als auch Deutschlandweit als ungefährdet gilt.

#### Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes

Ein Nest der Ringeltaube befindet sich auf einem der Bäume an der östlichen Grenze des Untersuchungsgebietes. Bei dem Nachweis handelt es sich um eine Beibeobachtung. Das Vorkommen weiterer gehölzgebunden brütender Singvogelarten ist nicht ausgeschlossen.

#### Prognose und Bewertung möglicher Verbotstatbestände

## Tötungsverbot

Sofern Rodungen von Bäumen oder Hecken bzw. der Rückschnitt dieser Strukturen im Rahmen der Umsetzung der geplanten Maßnahmen notwendig werden, kann eine baubedingte Tötung von Tieren ohne die Beachtung von Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Folgende Maßnahmen müssen bei der Umsetzung Beachtung finden, um den Tatbestand der Tötung zu vermeiden:

- Bauzeitenregelung bzw. Baufeldfreimachung
  - Ökologische Baubegleitung
-

### **Störungsverbot**

Die Ringeltaube aber auch die im Gebiet nahrungssuchend nachgewiesene Kohlmeise zählen zu den häufigen Brutvogelarten und werden in der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr in der Gruppe 4, also als Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit geführt (GARNIEL, A. & MIERWALD, U. 2010). Da lediglich eine Brutstätte der Ringeltaube im Gebiet erfasst wurde, wird unabhängig vom Umfang der geplanten Maßnahmen nicht mit einer erheblichen Störung der Population gerechnet. Zumal diese Art als städtische Vogelart bereits an einen gewissen Lärmpegel gewöhnt ist, sodass eine Scheuchwirkung durch temporären Baulärm eher zu vernachlässigen ist. Das Eintreten dieses Verbotstatbestandes kann daher ausgeschlossen werden. Durch die Beachtung der zeitlichen Regelung zur Baufeldfreimachung (vgl. Tötungsverbot) und der unter dem Schädigungsverbot genannten Maßnahmen (Schaffung neuer Strukturen) werden auch unerhebliche Störungen gemindert.

### **Schädigungsverbot**

Da eine Fortpflanzungsstätte der Ringeltaube im Gebiet nachgewiesen wurde, kann eine Schädigung der Lebensstätten im Zuge der Umsetzung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Allerdings unterliegen die Brutstätten der häufigen Brutvogelarten außerhalb der Brutsaison keinem gesonderten Schutz. Unter Beachtung der nachfolgenden Maßnahmen kann eine Schädigung von Brutplätzen vermieden werden:

- Ausgleichsmaßnahmen Gehölzrodungen

## **6.2.2. Gebäudegebunden brütende Vogelarten**

### Habitatansprüche und Artcharakteristika

Zu den gebäudebewohnenden Vogelarten zählen alle Arten, die Nester an bzw. in Gebäuden frei anlegen oder vorhandene Nischen bzw. Hohlräume an Bauwerken zur Anlage von Brutplätzen nutzen. Im vorliegenden Gutachten betrifft das die als Beibeobachtung mit aufgenommenen Arten Amseln, Bachstelze und Hausrotschwanz.

### Verbreitung der Arten in Sachsen

Alle drei Arten zählen zu den häufigen Brutvogelarten mit einem guten Erhaltungszustand und gelten sowohl Deutschland- als auch Sachsenweit als ungefährdet.

### Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes

Am Laborgebäude (BW07) befindet sich innerhalb des Wilden Weins ein Nest der Amsel. Laut Aussagen der Mitarbeiter vor Ort brütet eine Bachstelze regelmäßig im Gewächshaus südlich der Lagerhalle (BW04). Ein Nistplatz des Hausrotschwanzes befindet sich in einer großen Halle im westlichen Untersuchungsgebiet.

## Prognose und Bewertung möglicher Verbotstatbestände

### **Tötungsverbot**

Da aktuell der Abriss aller auf dem Gelände befindlichen Gebäude vorgesehen ist, kann eine baubedingte Tötung von Tieren ohne die Beachtung von Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Folgende Maßnahmen müssen bei der Umsetzung Beachtung finden, um den Tatbestand der Tötung zu vermeiden:

- Bauzeitenregelung bzw. Baufeldfreimachung
- Ökologische Baubegleitung

### **Störungs- und Schädigungsverbot**

Alle Vogelarten dieser Gilde zählen zu den häufigen Brutvogelarten und werden in der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr in der Gruppe 4, also als Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit geführt (GARNIEL, A. & MIERWALD, U. 2010). Als städtische Vogelarten sind diese bereits an einen gewissen Lärmpegel gewöhnt sind, sodass eine Scheuchwirkung durch temporären Baulärm oder ein neues Beleuchtungskonzept eher zu vernachlässigen ist. Durch den geplanten Abriss aller Gebäude, ist von einem Verlust der Brutstätten aller drei Arten auszugehen. Dies stellt zwar eine Störung dar, die allerdings aufgrund der Häufigkeit der Arten im Stadtgebiet und des guten Erhaltungszustandes zunächst nicht als erheblich für die Population eingeschätzt wird. Im Dresdner Raum wurden allerdings in den vergangenen Jahren und auch aktuell sehr viele Sanierungen, Modernisierungen und auch Abrissarbeiten an Gebäudestrukturen vorgenommen und Neubauten sind stellenweise so dicht gebaut, dass Gebäudebrüter kein Platz gegeben wird, sodass die Schädigung trotz der Häufigkeit der Art aufgrund der Kumulation von Verlusten erhebliche Effekte auf Gebäudebrüter haben kann.

Aus diesem Grund müssen die nachfolgenden Maßnahmen beachtet werden, um diesen Effekten entgegen zu wirken.

- Ausgleichsmaßnahme Gebäudearbeiten

## **6.3. Eremit**

### Habitatsprüche und Artcharakteristika

Eremiten sind in Laubbäumen mit Höhlungen, die beispielsweise durch Ausfaltungen oder Spechte geschaffen wurden, zu finden. Höhlungen allein sind aber nicht ausreichend. Der Baum muss einen Pilzbefall beispielsweise durch Weiß- oder Rotfäule aufweisen, welcher mit Mulmbildung einhergeht. Die Larven des Eremiten leben und ernähren sich von vermulmten Holzresten. Abhängig von der allgemeinen Temperaturentwicklung dauert die Entwicklung der Käfer vom Ei zur Imago 3-4 Jahre. Dabei durchlaufen sie drei Larvenstadien. Am Ende der Entwicklung wird von der Larve ein Kokon gebaut, in dem sie sich nach einem Vorpuppenstadium zur Puppe entwickelt. Der Schlupf der fertigen Käfer erfolgt etwa von April-Juni. Von Juni bis Juli erscheinen die Tiere das erste Mal an der Oberfläche des Mulmkörpers. Der Eremit lebt in Metapopulationen, die aus mehreren in kleiner räumlicher Distanz stehenden Teilpopulationen besteht, welche die natürliche Reichweite des Käfers von ca. 300

m wohl nicht überschreitet. Größere Distanzen werden jedoch nicht ausgeschlossen (RANIUS & HEDIN 2001). Dabei ist jeder besiedelte Einzelbaum als Teilpopulation zu betrachten. Die Geschlechterfindung geschieht entweder direkt in der eigenen Höhle oder innerhalb der Metapopulation. In warmer Witterung schwärmen die Weibchen aus und orientieren sich an dem aprikosenartigen süßlichen Geruch, den die Männchen ausströmen. Posierende Männchen kann man dann oft in den Höhleneingängen beobachten oder teilweise auch schon am charakteristischen Geruch erkennen. (STEGNER et al. 2009, LFULG 2006)

#### Verbreitung der Art in Sachsen

Der Eremit ist in Sachsen insbesondere entlang der Flussauen Elbe und Mulde weit verbreitet. Darüber hinaus spielen in Sachsen alte Streuobstwiesen eine wichtige Rolle. (STEGNER et al. 2009) In Deutschland und Sachsen wird der Bestand als stark gefährdet eingestuft.

#### Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes

Direkte Artnachweise wurde innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht erbracht. Aber dennoch sind, aufgrund des Vorkommens geeigneter Bäume und der versteckten Lebensweise der Art, Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen.

#### Prognose und Bewertung möglicher Verbotstatbestände

##### **Tötungsverbot**

Sofern die Rodung von Altbäumen im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens unausweichlich ist, kann eine baubedingte Tötung von Eremiten ohne die Beachtung von Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Folgende Maßnahmen müssen bei der Umsetzung Beachtung finden, um den Tatbestand der Tötung zu vermeiden:

- Ökologische Fällbegleitung

##### **Störungsverbot**

Sofern eine baubedingte Beseitigung eines Habitatbaumes ausgeschlossen werden kann, tritt auch keine Störung der Art ein.

##### **Schädigungsverbot**

Sofern die Rodung von Altbäumen im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens erforderlich ist, kann eine baubedingte Schädigung eines Habitatbaumes und damit einer gesamten Metapopulation ohne die Beachtung von Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Folgende Maßnahmen sind vorsorglich zum Schutz der Art zu ergreifen:

- Ökologische Fällbegleitung
-

#### 6.4. Allgemeine Maßnahmen

Um die im Gebiet nachgewiesenen geschützten Arten durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zu schädigen, müssen folgende Maßnahmen Beachtung finden:

- Kollision an Glasscheiben vermeiden (Artengruppe Vögel)

### 7. Maßnahmenplanung

Bei Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen bzw. den Hinweisen wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes vermieden. **Derzeit liegt noch kein endgültiges Konzept für das Untersuchungsgebiet vor. Daher ist die Maßnahmenplanung noch sehr allgemein gehalten. Da der Artenschutz in die Konzeptentwicklung und Bauphase einfließen muss, ist die Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung essenziell.**

#### 7.1. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

##### 7.1.1. Bauzeitenregelung und Baufeldfreimachung

Die Umsetzung der Maßnahmen inkl. aller vorbereitenden Arbeiten wie beispielsweise der Baustelleneinrichtung oder Baufeldfreimachung sollte außerhalb der Brutzeit der heimischen Brutvogelarten stattfinden. Die Brutzeit erstreckt sich für den überwiegenden Teil der Arten zwischen Anfang März und Ende August eines Jahres. Der Zeitraum deckt auch die Reproduktionszeit der Fledermäuse ab. Eine Zwischenquartiernutzung der nachgewiesenen Quartierbereiche in der Außenfassade durch Fledermäuse ist nicht vollständig ausgeschlossen, sodass jegliche Abrissarbeiten zunächst mit der Ökologischen Baubegleitung (vgl. Kap. 7.1.2 – Ökologische Baubegleitung) besprochen und zeitlich mit dieser abgestimmt werden müssen. Sollten Schnitt- oder Rodungsmaßnahmen an Altbäumen erfolgen, müssen diese ebenfalls unabhängig vom Zeitpunkt der Maßnahme (ganzjährig) von einem Fachmann für Artenschutz begleitet werden (vgl. Kap. 7.1.2 – Ökologische Fällbegleitung).

##### 7.1.2. Ökologische Bau- und Fällbegleitung

Sobald der tatsächliche Umfang der Maßnahme feststeht, muss ein Fachgutachter für Artenschutz (Ökologische Baubegleitung) mit einbezogen werden, um mögliche Schutz-, Vermeidungs- aber auch Ausgleichsmaßnahmen ausarbeiten zu können.

Aktuell ist der Abriss der Gebäude im Untersuchungsgebiet geplant. An mehreren Gebäuden befinden sich nachweislich genutzte oder potenzielle Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von Fledermäusen, aber auch Brutplätze von heimischen Vogelarten wie Amsel, Bachstelze oder Hausrotschwanz. Zudem wurden auf einem Baum ein genutztes Nest der Ringeltaube vorgefunden. (vgl. Karte 1) Der Abbruch- bzw. Rodungsarbeiten sollten daher außerhalb kritischer Zeiträume (vgl. Kap. 7.1.1 – Bauzeitenregelung und Baufeldfreimachung) erfolgen. Zudem müssen aktuelle Besatzkontrollen durch

die Ökologische Baubegleitung durchgeführt und bei Anlass ggf. Vergrämungs- oder Schutzmaßnahmen umgesetzt werden. Ob bei positiven Besatzergebnis zum Zeitpunkt der Arbeiten eine Umsiedlung, Bergung oder ausschließlich ein Stopp der Rodungsarbeiten bzw. des Abrisses möglich sind, kann nur vor Ort vom Fachgutachter und in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden. Die Arbeiten sind schriftlich durch die Ökologische Baubegleitung freizugeben.

### 7.1.3. Ausgleichsmaßnahme Gebäudearbeiten

Da durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen nachweislich genutzte Quartier- und Brutbereiche an Gebäuden verloren gehen, müssen diese adäquat an den neu entstehenden Gebäuden ausgeglichen werden. Nur so kann dem Eintritt des Tatbestands der Schädigung nach § 44 BNatSchG entgegengewirkt werden.

Beim Ausgleich muss immer beachtet werden, dass traditionell genutzte Lebensstätten durch Veränderung bzw. Neuinstallation in deren Form und Ausprägung und gelegentlich sogar in der Position verändert werden. Dadurch wird das Auffinden dieser Struktur für Vögel und Fledermäuse erschwert. Dies ist auch der Grund, warum der Ausgleich in einem höheren Verhältnis umgesetzt werden muss.

Aktuell gingen bei Abriss aller Gebäude folgende Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten verloren:

- Sommerquartier Mückenfledermaus
- Sommerquartier große Fledermausart
- Balzquartier Mücken- und Balzquartier Zwergfledermaus
- Geeignete Quartierstrukturen an anderen Gebäuden
- Brutstätte Amsel (Freibrüter => Ausgleich über „Ausgleichsmaßnahme Gehölzrodungen“)
- Brutstätte Bachstelze
- Brutstätte Hausrotschwanz

An den Neubauten sollten demnach mindestens:

- 15 Quartieräquivalente für kleine Fledermausarten
- 5 Quartieräquivalente für große Fledermausarten
- 6 Halbhöhlen für Nischenbrüter

**Sobald das endgültige Konzept für die Abbruch- und Neubaumaßnahmen steht, muss in enger Zusammenarbeit von Auftraggeber, Architekt und Ökologischer Baubegleitung ein finales Maßnahmenkonzept zum Ausgleich der Verluste von Lebensstätten erarbeitet werden. Dieses muss vor der Umsetzung mit der UNB Dresden abgestimmt und von dieser bestätigt werden.**

---

#### **7.1.4. Ausgleichsmaßnahme Gehölzrodungen**

Sofern Rodungen von Bäumen unumgänglich sind, müssen Neupflanzungen vorgenommen werden. Der Umfang des Ausgleichs ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Bei der Neupflanzung ist auf einheimische Laubbaumarten zurückzugreifen, deren Standortansprüche ein optimales Wachstum innerhalb des Untersuchungsgebietes zulassen.

Ist die Rodung von Altbäumen im Gebiet vorgesehen, muss der Verlust der Habitatfunktion adäquat auf dem Gelände bzw. im räumlichen Kontext ausgeglichen werden. Auch Neupflanzungen können im Vergleich zum gefälltten Altbaum erst in vielen Jahren eine Funktion als Habitatbaum übernehmen. Für jeden gefälltten Altbaum sind 2 Nistkästen an Gehölzen im räumlichen Kontext zu integrieren. Die Wahl der Nistkästen und der Ort der Anbringung ist mit einem Fachgutachter (vgl. Maßnahmen 7.1.2) abzustimmen.

Sofern Rodungen von Hecken unumgänglich sind, müssen neue Heckenstrukturen im Gebiet geschaffen werden. Dabei sollten heimische Wildsträucher gewählt werden, die sowohl den Standortansprüchen gerecht werden als auch einen ökologischen Nutzen für heimische Vogelarten aufweisen. Dazu zählen beispielsweise Arten wie Schlehe, Brombeere, Berberitze, Holunder, Haselnuss, Wildapfel- oder Birne, Felsenbirne oder ähnliches.

#### **7.1.5. Schaffung neuer Strukturen**

Die Fläche weist aktuell eine starke Versiegelung auf. Um Lebensräume für Insekten, Vögel, Fledermäuse und andere Tiergruppen zu schaffen, sollten Strukturen wie naturnah gestaltete, „ganzjährig“ blühende Beete integriert werden. Zudem sollten Hecken- bzw. Baumpflanzungen mit heimischen Arten aber auch die Einbringung kleiner Holz- oder Steinelemente die Artenvielfalt im Gebiet vorgesehen werden.

Bei der Planung derartiger Kleinlebensräume ist die Vernetzung miteinander aber auch zu den umliegenden Habitatstrukturen insbesondere den im Süden angrenzenden Schulstandort sowie Wohngebieten von großer Bedeutung. Ohne diese Vernetzung entstehen lediglich isolierte, kleinteilige Strukturen, die eine Besiedlung nahezu unmöglich machen.

### **7.2. Allgemeine Maßnahmen**

#### **7.2.1. Kollisionen an Glasflächen vermeiden**

Jedes Jahr sterben unzählige Vögel durch die Kollision mit Glasscheiben. Die Zahl der toten Tiere wird bspw. vom NABU auf mindestens 100 Millionen allein für Deutschland geschätzt. Eine Vermeidung von Kollision ist unter Beachtung einiger wichtiger Kernpunkte und durch Beachtung dieser Problematik in der Planungsphase bereits mit relativ einfachen Mitteln möglich. Beim Neubau ist darauf zu achten die verwendeten Glasflächen sichtbar für Vögel zu machen bzw. auf großflächige Glasfronten zu verzichten, um Vogelkollisionen zu vermeiden. Vogelkollisionen werden durch Transparenz, Spiegelung und nächtliche Beleuchtung im Innenraum hervorgerufen. Zunächst sollte bereits bei der

Planung darauf geachtet werden, klare Durchsicht für Vögel zu vermeiden da diese ein freies Flugfeld vortäuscht. Folgende stark zusammengefasste Punkte wurden von der Vogelschutzwarte Sempach mit vielen Beispielen veranschaulicht dargestellt und sehr detailliert ausgeführt. Das Dokument (SCHMID et al. 2012) ist frei zugänglich und kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: <http://vogelglas.vogelwarte.ch/>

**Durchsicht vermeiden:**

- Eckverglasungen vermeiden
- auf großflächige direkt sich gegenüberliegende Glasflächen verzichten

**Spiegelung vermeiden:**

- Fensterscheiben mit geringem Außenreflexionsgrad verwenden
- Verwendung von Insektenschutzgittern

**Markierungen aufbringen:**

- Markierungen außenseitig auf die Fenster aufbringen
- Flächig arbeiten:
  - Vertikale Linien (mind. 5 mm breit, max. 10 cm Abstand)

oder

- Horizontale Linien (mind. 3 mm breit bei max. 3 cm Abstand oder mind. 5 mm breit bei max. 5 cm Abstand)

oder

- Punktraster (mind. 25 % Deckungsgrad bei mind. 5 mm Durchmesser oder mind. 15 Deckungsgrad ab 30 mm Durchmesser)

**Attraktionen vermeiden:**

- Verzicht auf Pflanzen hinter Scheiben

**Achtung:** Die Verwendung von auf die Scheiben klebbaren Greifvogelsilhouetten hat sich als nahezu wirkungslos erwiesen. Aus diesem Grund wird von dieser Variante abgeraten.

**7.2.2. Naturverträgliche Beleuchtung**

Um neben dem Verlust des Nahrungshabitats durch den Wegfall der Bepflanzung der Flächen nicht auch das Nahrungshabitat in den angrenzenden Gehölzstrukturen zu beeinträchtigen bzw. nicht unnötig Insekten aus umliegenden Habitaten anzulocken, sollte mit Beleuchtung sparsam umgegangen werden. Die Lampen müssen nach oben abgeschirmt werden. Die Wahl des Leuchtmittels ist für das Überleben der Insekten entscheidend.

Durch die Wahl der richtigen Leuchtmittel, der richtigen Ausrichtung und Abschirmung des Lichtkegels und sofern möglich durch zeitliche Einschränkungen der Beleuchtung kann für nachtaktive Insekten viel getan werden.

### *Wahl des Leuchtmittels*

„Lichtemissionen unter 400 nm liegen außerhalb des für den Menschen sichtbaren Bereichs, haben aber eine starke Anlockwirkung auf nachtaktive Insekten“ (BUND 2017). Aus diesem Grund sollte auf Lichtquellen zurückgegriffen werden, die keinen UV-Anteil aufweisen. Bisher haben sich Natriumhochdrucklampen (SE/ST-Lampe) bewährt. Untersuchungen zeigten, dass die Anlockung nachaktiver Insekten um bis zu 80% gegenüber herkömmlicher Leuchtmittel abnahm. Als noch geeigneter erweisen sich LED-Lampen. Bei der Wahl von LED-Lampen sollte warmweißes Licht gewählt werden.

### *Ausrichtung und Abschirmung*

Um eine unnötige Ausleuchtung von angrenzenden Biotopen zu vermeiden, muss die Leuchte nach oben abgeschirmt werden.

### *Sonstige Hinweise*

Das Lampengehäuse muss vollständig gekapselt sein, damit ein Eindringen von Insekten verhindert werden kann.

**Es sind Planflächenstrahler mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden.** Die Leuchten sollten dabei so niedrig wie möglich installiert werden, um den nach unten abstrahlenden Lichtkegel zu minimieren. Zudem darf der Lichtkegel nur den erforderlichen Bereich ausleuchten und nicht das angrenzende Habitat.

Durch den Einsatz von Bewegungsmeldern kann ein unnötiges Strahlen über die gesamte Nachtlänge und die damit verbundene Anlockung von Tieren, aber auch die finanzielle Belastung langfristig verringert werden.

## **8. Prüfung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen**

Eine Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist im Zuge der Realisierung des Vorhabens auf Grundlage der aktuellen Ergebnisse der Erfassungen nicht notwendig.

Da eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten und eine mögliche Bergung von Tieren im Zuge der Umsetzung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann, muss eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Dresden beantragt werden.

Der § 67 Abs. 2 BNatSchG gibt folgende Regelungen vor: „Von den Verboten [...] des § 44 [...] kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.“ Des Weiteren regelt § 67 Abs. 3 BNatSchG: „Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

## 9. Quellenverzeichnis

### 9.1. Literatur

- ARTHUR, L. & LEMAIRE, M. (2009): Les Chauves-souris de France, Belgique, Luxembourg et Suisse. Biotope, Meze (Collection Parhenope); Museum national d'Histoire naturelle, Paris, 544 p.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Veröffentlicht in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- BUND (2017): Insektenfreundliche Außenbeleuchtung. Eingesehen am 08.09.2020 unter: [http://region-hannover.bund.net/themen\\_und\\_projekte/artenschutz/insekten/insektenfreundliche\\_aussenbeleuchtung](http://region-hannover.bund.net/themen_und_projekte/artenschutz/insekten/insektenfreundliche_aussenbeleuchtung)
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (HRSG.) (2015): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Sozillaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Dissertation vom Fachbereich Biologie der Universität Kaiserslautern.
- RANIUS, T. & J. HEDIN (2001): The dispersal rate of a beetle, *Osmoderma eremita*, living in tree hollows. - *Oecologia* 126 (3): 931-941.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (SMUL) (2020b): Tabelle – Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Stand: 12.05.2017).
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D., RÖSSLER, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach. Eingesehen am 07.09.2020 unter: [vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel\\_glas\\_licht\\_2012.pdf](http://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf)
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung). 2. AKTUALISIERTE UND ERWEITERTE AUFLAGE. DIE NEUE BREHM-BÜCHEREI Bd. 648.
- STEGNER, J., STRZELCZYK, P., MARTSCHEI, T. (2009): Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) – eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung.
- STEGNER, J. (2004): Bewertungsschema für den Erhaltungszustand von Populationen des Eremiten, *Osmoderma eremita* (SCOPOLI, 1763), Eine prioritäre Art der Anhänge II und IV der FFHRichtlinie. – Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (9): 270-276.

### 9.2. Gesetze, Verordnungen, Sonstige

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit 01.03.2010., zuletzt geändert durch Art. 421 v. 31.8.2015 I 1474.

## 10. Anhang

### 10.1. Karte 1 – Erfassungsergebnisse

**Nachgewiesene Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten**

- Einzelhangplatz große Fledermausart
- Sommerquartier Mückenfledermaus
- ▲ potenzielles Balzquartier Mückenfledermaus
- ▲ potenzielles Balzquartier Zwergfledermaus

**Nachgewiesene Brutplätze nzw. Brutreviere**

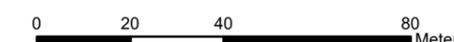
- A Amsel
- Ba Bachstelze
- Hr Hausrotschwanz
- Rt Ringeltaube

**Potenzielle Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten**

- Gebäude [BW01 bis BW09]
- Altbäume

**Grundlagen**

- Untersuchungsgebiet



**Auftragnehmer:**

**Landschaftsökologie Moritz**  
Büro für Artenschutz und Naturschutz,  
Landschaftsplanung, Datenbanken,  
GIS, Kartierungen und Bioakustik  
Brösgen 8, 01731 Kreischa  
Tel.: 035206 - 39 41 22  
Mobil: 0162 - 45 97 485  
E-Mail: info@landschaftsoekologie-moritz.de  
Web.: www.landschaftsoekologie-moritz.de

**Auftraggeber:**

Landeshauptstadt Dresden  
GB 7 / Umweltamt / Stadtökologie  
Grunaer Straße 2  
01069 Dresden